

## Angebotsbedingungen – Seefracht

### 1. Angebotsbindung

Unsere Offerten sind freibleibend und setzen unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Equipments und Laderaums sowie die Buchung der Sendung durch die J. Dahmen GmbH & Co. KG mit Reedereien – vorbehaltlich Akzeptanz durch die Reederei - / Carrier unserer Wahl für den gesamten angebotenen Transport voraus. Die Offerte ist nicht für Dritte bestimmt und gilt ausschließlich für den Auftraggeber. Bei Rechnungsstellung an Dritte bleibt der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet. Die Offerte darf erst nach unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergeleitet werden. Die Gültigkeit der Offerte ist im Angebot genannt.

### 2. Ware, Verpackung & Dokumentation

Grundsätzlich gehen wir vom Erhalt seefrachtgerechter Verpackungen und von allgemeiner stapelbarer Handelsware aus, die nicht den Gefahrgutvorschriften oder sonstigen Sondervorschriften unterliegt. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Packstücke deutlich sichtbar mit den internationalen Handhabungshinweisen nach DIN55402 bzw. ISO R/780 markiert sind und Holzverpackungen gemäß ISPM15 / IPPC behandelt wurden. Der Auftraggeber ist für die Beladung, Sicherung und Entladung der Sendung in dem jeweiligen Transportmittel verantwortlich. Gefahrgüter sind separat bei uns anzufragen und sind gemäß den Gefahrgutvorschriften der jeweiligen Verkehrsträger speziell zu behandeln. Container sind generell bezüglich Ihrer äußerlichen Unversehrtheit, Eignung sowie Geruchskontaminierung zu prüfen und Beanstandungen/Auffälligkeiten sind umgehend zu melden. Falls diese umgehende Meldung unterbleibt, haftet die J. Dahmen GmbH & Co. KG nicht für Ladungsschäden, die infolge der Beladung zu verhindern gewesen wären. Ihrer Verantwortung obliegt es, die für den Transport benötigten Dokumente eigenständig zu übermitteln und auf Ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für benötigte Bewilligungen für den Transport, sowie für erforderliche Export- und Importgenehmigungen. Der Auftraggeber stellt die J. Dahmen GmbH & Co. KG frei von Kosten und Aufwendungen, wenn es durch Nichtbeachtung der o.g. Pflichten zu nachteiligen Folgen für den Auftraggeber kommt und übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

### 3. Transportversicherung

Das deutsche Recht, die anwendbaren internationalen Übereinkommen und die ADSp. 2017 beschränken unsere Haftung. Wir empfehlen Ihnen daher den Abschluss einer Transportversicherung und unterstützen Sie gerne dabei. Dazu benötigen wir ihren schriftlichen Auftrag, der angenommen ist, wenn dieser von uns bestätigt wurde. Wiederholende Eindeckungen einer Versicherung machen die schriftlichen Aufträge nicht entbehrlich. Ziff. 21.2. der ADSp 2017 findet keine Anwendung.

### 4. Höhere Gewalt

Sollten wir von Höherer Gewalt betroffen sein, haben wir hierdurch bedingte Verzögerungen sowie dadurch entstehende Kosten nicht zu vertreten. Diese werden gemäß Auslage weiterbelastet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 5. Zusatzleistungen und Mehrkosten

Eine Verzollung (Einfuhr / Ausfuhr) wird nur nach ausdrücklichem schriftlichem Auftrag und entsprechender Verzollungsvollmacht durchgeführt. Weitere Tätigkeiten, wie z.B. Kurierdienste bzw. Sonderfahrten, Bescheinigungen, Zertifikate, Beglaubigungen, Transportversicherung usw. werden separat berechnet (wenn nicht bereits in der Offerte genannt). Abgaben, wie Zoll und Einfuhrumsatzsteuer, sowie Kosten von behördlichen Kontrollen werden laut Auslage weiterverrechnet, sind sofort fällig und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eventuell anfallende Kosten aufgrund behördlicher Maßnahmen, Standgelder oder andere hier nicht explizit genannte Kosten (z.B. Demurrage- und Detention-Kosten der Reederei bzw. Terminal-Lagergelder) werden laut Auslage berechnet. Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die kostenfreie Be- und Entladezeit für FCL-Sendungen beträgt 2 Stunden, darüberhinausgehende Standzeiten werden laut Auslage berechnet. Die in den Offerten genannten Zuschläge, Hafenkosten und Abgaben (wie z.B. Maut) beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Offerte, sodass sie freibleibend bis zum Tag der tatsächlichen Verschiffung sind und die am Tag der Verschiffung gültigen Kosten (v.a.t.o.s. = valid at time of shipment) abgerechnet werden. Sollten bis zur Verschiffung (maßgeblich ist das B/L-Datum) oder während des Transportes, gleichgültig, ob der Vorlauf zum Hafen, Seetransport oder Nachlauf zum Bestimmungsort, von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand durch uns. Die Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland- Depot (Export) sowie die Annahme dieser in den Inland-Depots (Import) sind abhängig von der Zustimmung der eingesetzten Reederei und können von uns nicht garantiert werden.

Zolldienstleistungen erbringt die J. Dahmen GmbH & Co. KG ausschließlich als direkter Vertreter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Zolldienstleistungen bzw. -auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet. Der Auftraggeber / Ausführer / Einführer ist verpflichtet die Angaben in den Zollbelegen zu überprüfen.

### 6. Zahlungs- und Preiskonditionen

Die in der Offerte genannten Kosten beruhen auf der Zahlungsbedingung „freight prepaid“ (Export) sowie auf „freight collect“ bei Import Sendungen. Ein Rechnungsausgleich innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird vorausgesetzt, sofern wir kein anderslautendes Zahlungsziel schriftlich bestätigt haben. Wir behalten uns im Einzelfall vor, bei Neugeschäften und / oder erheblichen Transportkosten Vorauskasse zu erheben. Die offerierten Konditionen sind nur bei Buchung der Gesamtstrecke gültig. Die in der Offerte genannten Kosten sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Seefrachtquotierungen in Fremdwährung gilt die Umrechnung in Euro zum Schiffskurs als vereinbart.

### 7. Embargo/Außenwirtschaftsrecht

Die vorliegende Offerte erfolgt unter der auflösenden Bedingung und somit unter dem Vorbehalt, dass der durchgeführte Compliance Check negativ ausgefallen ist. Wir ziehen unser Angebot umgehend mit rückwirkendem Effekt zurück, wenn gegenwärtige oder zukünftig Beteiligte zu einem positiven Compliance Check Ergebnis führen. Dies gilt auch für Offerten bzw. Aufträge, die bereits angenommen wurden. Sollte durch eine positive Prüfung der Auftrag hinfällig werden, so hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten und Aufwendungen zu tragen.